

Sattlerei Sengebusch

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Sattlerei Sengebusch, Inhaber Jens Sengebusch, Dorfstraße 41, D-16845 Dreetz OT Bartschendorf
(nachfolgend "Sattlerei"), Telefon: +49 173 - 954 88 25, EMail: info@sattlerei-sengebusch.de

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sämtliche Verträge, Willenserklärungen, Lieferungen und Leistungen zwischen der Sattlerei und deren Vertragspartnern (Kunden). Der Kunde erkennt diese AGB durch Auftragserteilung sowie durch Entgegennahme der Leistung oder Lieferung als bindend an. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Diesen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot, Vertragsschluss

Die Angebote der Sattlerei sind frei bleibend. Der Kunde kann seinerseits ein verbindliches Angebot zum Kauf oder der Ausführung einer Leistung abgeben. Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Angebots des Kunden durch die Sattlerei mittels Auftragsbestätigung in Textform.

3. Auftragserteilung zum Besuch

Erfolgt die Beauftragung der Sattlerei zu einem Besuch beim Kunden mit der Absicht eines Sattelkaufs zum Zweck der Beratung, Ausmessen und/oder Probereiten durch den Kunden, wird der Kunde für den nächstmöglichen Termin eingeplant. Für einen Besuch mit Beratung (min. 60 min), Probereiten und Ausmessen des Pferdes ist eine Vergütung von 120,00 EUR zu zahlen. In diesem Betrag sind die Anfahrtkosten enthalten. Kommt im Anschluss ein Kaufvertrag über einen Sattel zustande, wird die Vergütung in voller Höhe auf den Kaufpreis angerechnet. Für angeforderte Beratungs- / Vermessungstätigkeiten sowie Sattelprobe-Termine vor Ort werden die Aufwendungen der Sattlerei mit einer Vergütung von 90 EUR pro Besuchstermin und Kunde einschließlich Anfahrt berechnet. Diese Leistungen sind mit Erbringung vor Ort fällig in bar zu bezahlen.

4. Sattelkauf

Für den Kauf eines neuen oder gebrauchten Sattels gelten folgende besonderen Bedingungen:

Bei Pferden kann sich der Muskelaufbau und das Fettgewebe ständig ändern. Die Sattellage kann sich damit durch den neu angepassten Sattel und durch Training sowie viele weitere Einflussfaktoren verändern, so z.B. der Futterzustand des Pferdes, der Muskelaufbau, die Haltung des Pferdes, die Trächtigkeit, die Einwirkung des Reiters durch seinen Sitz und Sattel des Pferdes etc. Dies hat zur Folge, dass Sattelnachsorgetermine auch kurze Zeit nachdem ein Sattel optimal eingestellt wurde, wieder notwendig werden können. Auch ein ungeeigneter Sattelhalter bzw. eine falsche Sattellagerung/zu enger Sattelschrank kann eine Veränderung des Sattels verursachen, die wieder korrigiert werden muss. Auch kann das Pferd krankheits-, saison- und fütterungsabhängig zu- oder abnehmen. Diese nicht von der Sattlerei zu beeinflussenden Faktoren haben direkte Auswirkungen auf die Passgenauigkeit des Sattels. Eine Sattelüberprüfung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Sattlerei empfiehlt eine halbjährliche Überprüfung; bei gegebenem Anlass auch in kürzeren Zeitabständen.

Der neu angepasste Sattel ist nur für das Pferd zu verwenden, für den der Sattel angepasst wurde. Jeder Wechsel auf ein anderes Pferd hat eine Veränderung der Sattelkissen zur Folge. Der Sitz des Reiters sowie die

verwendete Sattelunterlage haben Einfluss auf die Position des Sattels nach der Ingebrauchnahme. Für die Pflege des Sattels sind die Vorgaben des Herstellers einzuhalten. Für die Passgenauigkeit eines neu angepassten Sattels am Pferd haftet die Sattlerei nur für den Zeitpunkt der Übergabe. Die erste Sattelnachkontrolle des angepassten Sattels für das ausgemessene Pferd ist im Kaufpreis enthalten. Sie findet spätestens 6 Wochen nach Übergabe und Gebrauch durch den Kunden statt. Weitere Auf- oder Nachpolsterungen, Anpassungsarbeiten und/oder Veränderungen am Sattel, die durch Veränderungen des Pferdes infolge von Wachstum, Training, Fütterung, Krankheit, Reiterwechsel oder einen veränderten Sitz des Reiters und ähnlichen Gründen notwendig werden, sind nicht Bestandteil der Leistungs- und Nachbesserungspflicht und unterfallen nicht der Sachmängelhaftung. Diese Arbeiten sind gesondert zu vergüten, einschließlich der Anfahrtkosten.

5. Lieferfristen

Bei Vertragsschluss mitgeteilte voraussichtliche Liefertermine sind unverbindlich.

6. Preise

Alle genannten Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Kosten von Verpackung, Versicherung und Versand.

7. Zahlungen

Rechnungen der Sattlerei sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang auszugleichen.

Bei allen Bestellungen, insbesondere dem Kauf eines Sattels (neu und gebraucht), ist die Sattlerei berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung im Voraus zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung steht im Ermessen der Sattlerei.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe an den Käufer oder Transporteur bzw. Versandunternehmen an den Käufer über.

9. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Die Kaufsache bleibt bis zum vollständigen Ausgleich des geschuldeten Kaufpreises Eigentum der Sattlerei. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Auftragsverhältnis handelt. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

10. Sachmängelhaftung, Verjährung der Mängelansprüche

Für die Sachmängelhaftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der Kunde Verbraucher, wird er gebeten, die Ware bei Lieferung umgehend auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu überprüfen und der Sattlerei sowie dem Spediteur Beanstandungen schnellstmöglich mitzuteilen.

Mängel der Kaufsache oder der Leistung sind der Sattlerei unverzüglich in Textform anzuzeigen, spätestens jedoch 7 Tage nach Kenntnis.

Die Sattlerei hat das Recht zur zweimaligen Nachbesserung. Da die Auswirkungen einer Sattelanpassung bzw. -änderung (Sattellage einschließlich Zaum- und Gurtzeug sowie Sitz)

auf die Muskulatur und/oder die Anatomie des Pferdes nicht unmittelbar nach Vornahme der Anpassung bzw. Änderung eintreten, kann die Effektivität der Maßnahmen der Sattlerei im Regelfall erst nach einer Nutzungsdauer von bis zu 7 Tagen bestimmt werden. Daher stellt eine Probephase am Pferd von bis zu 7 Kalendertagen für eine nachgebesserte und/oder geänderte Leistung sowie der anschließende Kontrollbesuch eine einheitliche Nachbesserungsmaßnahme und/oder Leistung dar. Ergibt die Prüfung der angezeigten Mängel vor Ort oder am Geschäftssitz der Sattlerei, dass die Mängelansprüche nicht berechtigt sind, ist der Kunde verpflichtet, der Sattlerei den Aufwand mit 45 EUR/ Stunde und 1 EUR/km An- und Abfahrt zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Ist der Kunde Verbraucher, trägt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Ist der Kunde Unternehmer trägt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache, bei Verkauf von gebrauchten Sachen an einen Unternehmer ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

11. Haftung

Für zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Sattlerei ohne Einschränkung in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen; die Verkürzung der Mängelansprüche gemäß 10. gilt in diesen Fällen nicht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, personenbezogene Daten für die Vertragsabwicklung zu speichern. Für die Verarbeitung der Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Sattlerei und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Ist der Kunde ein Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche, sofern nicht gesetzlich zwingend ein davon abweichender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, 16845 Dreetz.

14. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen der Vertragsparteien bedürfen der Textform, ebenso die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.

(Stand 01.09.2015)